

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2016

*Gabriele Koziol**

- Einleitung
- I. Allgemeiner Teil
- II. Schuldrecht
 - 1. Schuldrecht Allgemeiner Teil
 - 2. Vertragsrecht
 - 3. Deliktsrecht
- III. Handelsrecht
- IV. Arbeitsrecht
- V. Zivilverfahrensrecht
- VI. Internationales Privatrecht
- VII. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2015 bis Oktober 2016¹ und schließt damit nahtlos an die Übersicht für das Jahr 2015² an. Zwei Entscheidungen³ des OGH zum Familienrecht aus dem Dezember 2015, die aufgrund ihrer Bedeutung an sich auch in die vorliegende Übersicht gehörten, wurden bereits ausführlich in dieser Zeitschrift besprochen,⁴ weshalb an dieser Stelle nur auf sie verwiesen sei.

* Associate Professor, Graduate School of Law, Universität Kyōtō.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht *Heisei 28 nendo jūyō hanrei kaisetsu* [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2016], Jurisuto 1505 (2017).

2 Siehe D. TIDTEN, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2015, ZJapanR/J.Japan.L 43 (2017) 233 ff.

3 OGH, 16.12.2015, Minshū 69, 2427; OGH, 16.12.2015, Minshū 69, 2586.

4 Siehe G. KOZIOL, Befristetes Wiederverheiratsverbot für Frauen und Verbot der Führung getrennter Nachnamen für Ehepartner – Zu zwei neuen verfassungsrechtli-

I. ALLGEMEINER TEIL

[1] Urteil vom 12. Januar 2016:⁵ Zur Frage ob ein beachtlicher Irrtum vorliegt, wenn sich bei einem Bürgschaftsvertrag zwischen einer Kreditbürgschaftsgesellschaft und einer Bank nachträglich herausstellt, dass der Hauptschuldner Mitglied der organisierten Kriminalität ist.

Bei einem zwischen einer Bank und einer Kreditbürgschaftsgesellschaft geschlossenen Bürgschaftsvertrag wurde nachträglich bekannt, dass der Hauptschuldner der organisierten Kriminalität angehört. Der Bürgschaftsvertrag war nach dem Erlass zweier Richtlinien der Regierung und der Finanzdienstleistungsagentur geschlossen worden, mit denen Unternehmen bzw. Banken und Kreditbürgschaftsgesellschaften grundsätzlich jegliche Beziehungen zur organisierten Kriminalität untersagt wurden.

In insgesamt vier am selben Tag ergangenen Entscheidungen⁶ sprach der OGH aus, dass bei einem Bürgschaftsvertrag zwar natürlich Vertragsinhalt sei, wer Hauptschuldner sei, da der Bürge ja im Fall der Nichtleistung durch den Hauptschuldner für die Erfüllung der Schuld einstehe. Die Nichtzugehörigkeit zur organisierten Kriminalität sei hingegen nur *ein* Umstand in Bezug auf den Hauptschuldner, bei dem man nicht selbstverständlich davon ausgehen könne, dass er Vertragsinhalt geworden sei. Selbst wenn die beklagte Kreditbürgschaftsgesellschaft gegenüber der klägerischen Bank ausdrücklich oder stillschweigend die Nichtzugehörigkeit des Hauptschuldners zur organisierten Kriminalität als Motiv für den Vertragsabschluss erklärt habe, sei dies nicht Inhalt des gegenständlichen Bürgschaftsvertrages geworden. Dies ergebe sich aus der Auslegung des Parteiwillens, wobei der OGH u.a. als maßgeblich ansah, dass es für eine Kreditbürgschaftsgesellschaft durchaus möglich gewesen wäre, an den Fall zu denken, dass sich nachträglich die Zugehörigkeit des Hauptschuldners zur organisierten Kriminalität herausstelle, und dafür Regelungen im Bürgschaftsvertrag zu treffen. Da das Motiv somit nicht Vertragsinhalt geworden sei, liege kein beachtlicher Erklärungsirrtum der Beklagten vor.⁷ Der OGH

chen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Japan, ZJapanR/J.Japan.L 43 (2017) 51 ff.

5 Minshū 70, 1 = Hanrei Jihō 2293 (2016) 47 = Hanrei Taimuzu 1423 (2016) 129.

6 OGH, 12.1.2016, Kin'yū Hōmu Jijō 2035 (2016) 6 ff.

7 Die Rechtsprechung der unteren Instanzen war bislang uneinheitlich. Während die Vorinstanzen im vorliegenden Fall im Ergebnis ähnlich wie der OGH entschieden, finden sich auch eine Reihe von Entscheidungen, in denen die Nichtzugehörigkeit des Hauptschuldners zur organisierten Kriminalität als Vertragsinhalt und daher der Vertrag bei nachträglicher Feststellung der Mitgliedschaft wegen Irrtums als nichtig angesehen wurde. Ferner wurde auch als maßgeblich angesehen, dass es einer Kredit-

führt insoweit die bestehende Rechtsprechungslinie fort, wonach ein Motivirrtum nur beachtlich ist, wenn das Motiv ausdrücklich oder stillschweigend erklärt und Inhalt des Rechtsgeschäfts wurde und der Erklärende ohne den Irrtum die Willenserklärung nicht vorgenommen hätte.⁸

Neben der Nichtigkeit des Vertrages aufgrund von Irrtum machte die beklagte Kreditbürgschaftsgesellschaft ferner Haftungsbefreiung aufgrund einer Haftungsausschlussklausel in dem Bürgschaftsvertrag zugrundeliegenden Kreditbürgschaftsgrundvertrag geltend, wonach die Beklagte im Fall eines Verstoßes der klägerischen Bank gegen den Bürgschaftsvertrag von der Erfüllung der Bürgschaftsschuld gegenüber der Bank ganz oder teilweise befreit werde. Der OGH sprach aus, dass den Parteien aus dem Grundvertrag die Nebenpflicht obliege, in angemessener Weise zu prüfen, ob es sich bei dem Hauptschuldner um ein Mitglied der organisierten Kriminalität handle. Soweit die Klägerin gegen diese Pflicht verstoßen habe und infolgedessen ein Bürgschaftsvertrag im Zusammenhang mit der Kreditgewährung an ein Mitglied der organisierten Kriminalität geschlossen wurde, liege ein Verstoß seitens der Klägerin im Sinne der Haftungsausschlussklausel vor.⁹

[2] Urteil vom 31. März 2016:¹⁰ Erfolgt bei Vorliegen eines in Art. 30 Abs. 1 S. 1 Gesetz über den gewerblichen Handel mit Baugrundstücken und Gebäuden¹¹ (BauGebHG) bestimmten Grundes keine öffentliche Bekanntmachung nach Art. 30 Abs. 2 BauGebHG, so beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung der Sicherheitsleistung mit Ablauf von zehn Jahren ab dem Eintritt des betreffenden Grundes.

Nach Art. 25 Abs. 1 BauGebHG hat ein Immobilienmakler zur Sicherung der Ansprüche seiner Vertragspartner eine Sicherheitsleistung bei der

bürgschaftsgesellschaft aufgrund ihrer öffentlichen Position nicht erlaubt sei, Sicherheiten für Kredite an die organisierte Kriminalität zu bestellen. Vgl. etwa OG Tōkyō, 31.10.2013, Kin'yū Hōmu Jijō 1991 (2014) 108; OG Tōkyō, 29.8.2014, Kin'yū Hōmu Jijō 2008 (2014) 70; DG Kōbe Zweigstelle Himeji, 29.6.2012, Kin'yū Hōmu Jijō 1978 (2013) 132; DG Ōsaka, 22.3.2013, Kin'yū Hōmu Jijō 1978 (2013) 116.

8 Vgl. M. HARADA *Hoshō keiyaku teiketsu-go ni shu-saimu-sha ga han-shakai-teki seiryoku de aru koto ga hanmei shita baai no hoshō-nin no sekinin* [Haftung des Bürgen im Fall, dass sich nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages die Zugehörigkeit des Hauptschuldners zur organisierten Kriminalität herausstellt], *Jurisuto* 1505 (2017) 69, 70.

9 Das OG Tōkyō, an das zurückverwiesen wurde, verneinte jedoch das Vorliegen eines Pflichtverstoßes, OG Tōkyō, 14.4.2016, Kin'yū Shōji Hanrei 1491 (2016) 8.

10 *Minshū* 70, 1 = Hanrei Jihō 2293 (2016) 47 = Hanrei Taimuzu 1423 (2016) 129.

11 *Takuchi tatemono torihiki-gyō hō*, Gesetz Nr. 176/1952.

nächstgelegenen Verwahrungsstelle zu hinterlegen.¹² Bei Verlust der Gewerbeberechtigung, etwa durch Ablauf des Bewilligungszeitraums, kann der Immobilienmakler die Rückerstattung der Sicherheitsleistung verlangen (Art. 30 Abs. 1 BauGebHG). Der das diesbezügliche Verfahren bestimmende Art. 30 Abs. 2 BauGebHG lautet:

Eine Rückerstattung der Sicherheitsleistung nach Abs. 1 (...) kann nur erfolgen, wenn der betreffende Immobilienmakler die aus Art. 27 Abs. 1 berechtigten Personen durch öffentliche Bekanntmachung dazu aufgefordert hat, sich innerhalb eines bestimmten Zeitraums, der sechs Monate nicht unterschreitet, zu melden und innerhalb dieses Zeitraums keine Meldung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn seit dem Eintritt des zur Rückerstattung der Sicherheitsleistung berechtigenden Grundes zehn Jahre verstrichen sind.

Im vorliegenden Fall erlosch die Gewerbeberechtigung des Klägers im März 1998. Der Kläger nahm bezüglich der hinterlegten Sicherheitsleistung keine öffentliche Bekanntmachung nach Art. 30 Abs. 2 vor, und es wurden auch keine Ansprüche von Vertragspartnern auf Erfüllung von Forderungen aus der Sicherheitsleistung geltend gemacht. Im September 2013 verlangte der Kläger die Rückerstattung der Sicherheitsleistung. Dies wurde abgelehnt mit der Begründung, dass der Anspruch auf Rückerstattung bereits verjährt sei.

Der OGH sprach jedoch aus, dass keine Verjährung eingetreten sei, da die Verjährungsfrist mangels einer öffentlichen Bekanntmachung erst nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Eintritt des Grundes der Rückerstattung zu laufen beginne. Mit der Sicherheitsleistung nach dem BauGebHG werde der Schutz der Vertragspartner eines Maklers bezweckt, deren Ansprüche dadurch gesichert würden. Die Regelung des Art. 30 Abs. 2 S. 1 BauGebHG bezwecke einen Ausgleich zwischen der Schutzbedürftigkeit der Vertragspartner und dem Interesse des Maklers an einer raschen Rückerstattung der Sicherheitsleistung, indem eine Rückerstattung, ohne die zehn Jahres-Frist abzuwarten, ermöglicht werde, vorausgesetzt, es wurde durch öffentliche Bekanntmachung eine mehr als sechsmonatige Frist gesetzt und innerhalb dieser Frist keine oder keine berechtigten Forderungen durch Vertragspartner geltend gemacht. S. 2 hingegen gewähre eine Rückerstattung nach Ablauf von zehn Jahren ohne das Erfordernis einer öffentlichen Bekanntmachung, da nach Ablauf von zehn Jahren ein besonderer Schutz der Forderungen von Vertragspartnern nicht mehr erforderlich sei. Daraus ergebe sich, dass die öffentliche Bekanntmachung weder zwingend notwendig noch die Grundregel sei. Art. 30 Abs. 2 BauGebHG räume dem Immobili-

12 Die Höhe wird durch Verordnung bestimmt. Die Vertragspartner des Immobilienmaklers haben Anspruch auf Erfüllung ihrer Forderungen aus der Sicherheitsleistung (Art. 27 BauGebHG).

enmakler vielmehr die freie Wahl zwischen zwei verschiedenen Möglichkeiten der Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung der Sicherheitsleistung ein, nämlich entweder mittels öffentlicher Bekanntmachung oder nach Ablauf von zehn Jahren. Würde die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung jedenfalls bereits mit Ablauf von sechs Monaten ab Eintritt des Grundes für den Rückerstattungsanspruch zu laufen beginnen,¹³ so würde dies die freie Wahl des Immobilienmaklers einschränken. Erfolge keine öffentliche Bekanntmachung, so beginne daher die Verjährung erst nach Ablauf von zehn Jahren ab Eintritt des Grundes für den Rückerstattungsanspruch zu laufen.

Der OGH stellt damit bei der Beurteilung, ab wann eine Ausübung des Rechts i.S.d. Art. 166 Abs. 1 Zivilgesetz (ZG)¹⁴ möglich ist, d.h. wann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt, nicht allein auf den frühestmöglichen Zeitpunkt ab, in dem rechtlich gesehen eine Ausübung möglich ist, sondern anerkennt ein freies Wahlrecht des Berechtigten. Dies schließt an ähnliche Entscheidungen des OGH zu vertraglichen Ansprüchen in den vergangenen Jahren an,¹⁵ weicht aber von der bisherigen Praxis bei der Rückerstattung von Sicherheitsleistungen nach dem BauGebHG ab, die entsprechend einer Verlautbarung des Justizministeriums bislang annahm, dass der Rückerstattungsanspruch in zehn Jahren ab dem Tag, an dem die erforderliche Mindestfrist für die Geltendmachung von Forderungen abläuft, verjährt.¹⁶ Das Urteil hat damit auch Auswirkungen auf gleichlautende Vorschriften etwa im Reisegewerbegesetz¹⁷ (Art. 9 Abs. 8) und Teilzahlungsgeschäftegesetz¹⁸ (Art. 18-2 Abs. 2, Art. 29 Abs. 2).

13 Dies hatten die Vorinstanzen angenommen: Voraussetzung für die Geltendmachung des Rückerstattungsanspruchs sei eine öffentliche Bekanntmachung, der Ablauf der dort gesetzten Frist sowie das Nichtbestehen von Ansprüchen auf Befriedigung aus der Sicherheitsleistung. Da das Nichtbestehen von Ansprüchen auf Befriedigung aus der Sicherheitsleistung bereits im Zeitpunkt des Eintritts des Grundes für den Rückerstattungsanspruch feststehe, sei eine Geltendmachung des Anspruchs auf Rückerstattung bereits mit Ablauf der kürzest möglichen Frist von sechs Monaten möglich, so dass die Verjährung ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginne.

14 *Minpō*, Gesetz Nr. 89/1896.

15 OGH, 24.4.2007, Minshū 61, 1073; OGH, 22.1.2009, Minshū 63, 247.

16 Die entsprechende Verlautbarung wurde bereits geändert, siehe auch A. TOKUCHI, *Takuchi tatemono torihiki-gyō hō 30-jō 1-kō zendan shotei no jiyū ga hassei shita baai ni oite, dōjō 2-kō honbun shotei no kokuchi ga sarenakatta toki ni okeru eigyō hoshō-kin no torimodoshi seikyū-ken no shōmetsu jikō no kisan-ten* [Der Beginn der Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung der Sicherheitsleistung bei Eintritt eines Grundes nach Art. 30 Abs. 1 S. 1 BauGebHG im Fall der Nichtvornahme einer öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2], *Jurisuto* 1499 (2016) 92, 95.

17 *Ryokō-gyō hō*, Gesetz Nr. 239/1952.

18 *Kappu hanbai-hō*, Gesetz Nr. 159/1961.

II. SCHULDRECHT

1. *Schuldrecht Allgemeiner Teil*

[3] Urteil vom 21. April 2016:¹⁹ Dem Staat obliegt gegenüber einem im Gefängnis untergebrachten Untersuchungshäftling keine auf Treu und Glauben beruhende Pflicht, für die Sicherheit der Person zu sorgen, deren Nichterfüllung zu einem Schadensersatzanspruch führt.

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger als Untersuchungshäftling die Nahrungsaufnahme über mehrere Tage verweigert und war infolgedessen mit einer Sonde ernährt worden, bei deren Entfernung er eine Blutung aus der Nase erlitt. Für diese Verletzung durch die Einführung der Sonde, die ohne seine Einwilligung und ohne medizinische Notwendigkeit vorgenommen worden sei, klagte er den Staat auf Schmerzensgeld in Höhe von drei Millionen Yen wegen Verletzung der dem Staat obliegenden Sicherheitspflicht bei der Durchführung der Behandlung.

Wie in den Fällen, in denen von der Rechtsprechung bislang eine Verletzung einer auf Treu und Glauben beruhenden Pflicht, für die Sicherheit der Person zu sorgen, angenommen worden war,²⁰ war auch im vorliegenden Fall die dreijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus Delikt (Art. 709 ZG) sowie Staatshaftung (Art. 1 Abs. 1 Staatshaftungsgesetz) bereits abgelaufen, so dass der Kläger einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung einer Schuld, nämlich einer sich aus Treu und Glauben ergebenden Sicherheitspflicht, geltend machte, für den die Verjährungsfrist zehn Jahre beträgt (Art. 167 Abs. 1 ZG).²¹

Im vorliegenden Fall verneinte der OGH jedoch das Bestehen einer derartigen Pflicht, für die Sicherheit der Person zu sorgen. Die Untersuchungshaft beruhe auf strafrechtlichen Bestimmungen und diene dazu, die Flucht oder die Vernichtung von Beweismitteln zu verhindern, indem der Wohnort des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf das Innere der Haftanstalt beschränkt werde. Das Haftverhältnis entstehe durch Anordnung des Gerichts unabhängig vom Willen des Inhaftierten und werde durch Gesetze und Verordnungen geregelt. Es liege daher kein besonderes soziales Kontaktverhältnis vor, aus dem sich eine Sicherheitspflicht nach Treu und Glauben ergebe.

19 Minshū 70, 1029 = Hanrei Jihō 2303 (2016) 41 = Hanrei Taimuzu 1425 (2016) 122.

20 Vgl. etwa OGH, 25.2.1975, Minshū 29, 143.

21 Siehe dazu auch I. KITAI, *Kōchi-sho ni shūyō saretā hi-kōryū-sha ni tai suru kuni no anzen hairyo gimu no umu* [Bestehen einer Sicherheitspflicht des Staates gegenüber einem im Gefängnis festgehaltenen Untersuchungshäftling], 73 f.

Sicherheitspflichten aus Treu und Glauben wurden in Rechtsprechung und Lehre bislang gegenüber Beamten oder etwa bei Unfällen in Schulen oder Seniorenheimen sehr weitgehend anerkannt. Die vorliegende Entscheidung setzt hingegen der immer weiteren Ausdehnung der Schutz- und Sorgfaltspflicht Grenzen.²²

[4] Urteil vom 19. November 2015:²³ Die Verjährung des Ausgleichsanspruchs zwischen Mitbürgen wird im Fall der Unterbrechung der Verjährung des Ausgleichsanspruchs des Bürgen gegen den Hauptschuldner nicht unterbrochen.

Der Kläger, einer von mehreren Bürgen, hatte im Jahr 1994 anstelle des Hauptschuldners Erfüllung geleistet. Der Hauptschuldner leistete zwischen 1994 und 2001 einen Teil des Ausgleichs an den Bürgen. Hinsichtlich des Restbetrages wurde im September 2002 durch Feststellungsurteil das Bestehen des Anspruchs festgestellt. Durch Anerkenntnis der Schuld durch den Hauptschuldner sowie durch Einbringen der Feststellungsklage jeweils innerhalb der fünfjährigen Verjährungsfrist wurde die Verjährung des Ausgleichsanspruchs gegen den Hauptschuldner unterbrochen.²⁴ Im Juli 2012 machte der Bürge schließlich einen Ausgleichsanspruch nach Art. 465 Abs. 1 ZG gegen einen Mitbürgen, den Beklagten, geltend.

Der OGH wies die Klage ab. Zweck des Ausgleichsanspruchs des Mitbürgen nach Art. 465 ZG sei es, die Schuldtragung im Fall, dass der Hauptschuldner nicht über ausreichende Mittel verfüge, zwischen den Mitbürgen zu verteilen, so dass nicht derjenige Bürge, der Erfüllung geleistet habe, allein den Schaden zu tragen habe. Der Anspruch nach Art. 465 ZG diene daher – entgegen dem Vorbringen des Klägers – nicht der Sicherung des Ausgleichsanspruchs des Bürgen gegen den Hauptschuldner. Daher trete keine Unterbrechung der Verjährung des Ausgleichsanspruchs des Mitbürgen ein, selbst wenn die Verjährung des Ausgleichsanspruchs gegen den Hauptschuldner unterbrochen worden sei.

2. *Vertragsrecht*

[5] Urteil vom 29. März 2016:²⁵ Zur Rechtmäßigkeit der Pfändung einer Mietzinsforderung, die sich unter anderem auf Treugut bezieht, zur Voll-

22 Vgl. KITAI (Fn. 21) 73.

23 Minshū 69, 1988 = Hanrei Jihō 2282 (2016) 63 = Hanrei Taimuzu 1421 (2016) 108.

24 Die Verjährungsfrist beträgt für eine aus einem Handelsgeschäfte entstehende Forderung grundsätzlich fünf Jahre (Art. 522 Handelsgesetz), für ein durch Urteil festgestelltes Recht jedoch zehn Jahre (Art. 174-2 ZG).

streckung der Vermögenssteuer in Bezug auf mehrere im Eigentum eines Treuhänders stehende unbewegliche Sachen.

Der Kläger entrichtete über mehrere Jahre hinweg nicht die anfallende Vermögenssteuer für ein Grundstück und ein auf dem Grundstück befindliches Haus sowie andere unbewegliche Sachen. Die beklagte Stadt pfändete zur Vollstreckung der Steuerforderung die Mietzinsforderung des Klägers gegen einen Dritten, an den er das Grundstück samt dem darauf befindlichen Haus vermietet hatte. Während der Kläger Eigentümer des Hauses sowie der anderen unbeweglichen Sachen war, verfügte er über das Grundstück als Treuhänder. Der Kläger klagte die Stadt auf Aufhebung der Pfändung, da der Mietzins für das Grundstück nicht gepfändet werden könne. Nach Art. 16 Abs. 1 Treuhandgesetz (TreuHG) a.F.²⁶ kann Vermögen, das zum Treugut gehört, nur für Ansprüche im Zusammenhang mit der Treuhandenschaft gepfändet werden.²⁷ Auch Vermögen, das der Treuhänder im Zuge der Verwaltung des Treuguts erwirbt, wie etwa der Mietzins bei Vermietung des Treuguts, gehört zum Treugut (Art. 14 TreuHG a.F.).

Der OGH wies die Klage ab. Die Parteien hätten zwar nicht ausdrücklich vereinbart, welcher Teil der Miete auf das Grundstück und welcher auf das Gebäude entfalle. Da der Treuhänder nach Art. 28 TreuHG a.F. jedoch verpflichtet sei, das Treuhandvermögen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu verwahren, die Treuhand am Grundstück eingetragen sei, und Grundstück und Gebäude zwei unterschiedliche unbewegliche Sachen seien, deren jeweiliger Wert getrennt festgestellt werden könne, sei der Wille der Parteien dahingehend auszulegen, dass der Mietzins entsprechend dem Verhältnis des Wertes von Grundstück und Gebäude und der jeweiligen Nutzung in den Mietzins für das Grundstück und den Mietzins für das Gebäude aufzuteilen sei. Problematisch in Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 TreuHG sei die Pfändung des auf das Grundstück entfallenden Teils der Mietzinsforderung für jenen Teil der Vermögenssteuer, die für die anderen unbeweglichen Sachen als das Grundstück anfallt. Die Pfändung der Mietzinsforderung für die für das Grundstück anfallende Vermögenssteuer sowie die Pfändung der auf das Gebäude entfallenden Mietzinsforderung hingegen seien unproblematisch. Da somit nur die Pfändung bezüglich eines Teils der Forderung problematisch sei und nach Art. 63 Gesetz über die Erhebung

25 Hanrei Jihō 2310 (2016) 39 = Hanrei Taimuzu 1427 (2016) 67 = Kin'yū Hōmu Jijō 2054 (2016) 54.

26 *Shintaku-hō*, Gesetz Nr. 62/1922 (mittlerweile ersetzt durch das gleichnamige Gesetz Nr. 108/2006).

27 Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das geltende Treuhandgesetz in Art. 23 Abs. 1.

staatlicher Steuern²⁸ bei Pfändung einer Forderung jeweils die gesamte Forderung zu pfänden sei, sei die Pfändung nicht grundsätzlich als unwirksam anzusehen. Ferner lägen keine besonderen Umstände vor, aufgrund derer die Pfändung als rechtswidrig anzusehen sei. Was den in Hinblick auf Art. 16 Abs. 1 TreuHG problematischen Teil der Pfändung betreffe, könne der auf das Grundstück entfallende Teil der Mietzinsforderung nicht für die Begleichung der auf die anderen unbeweglichen Sachen als das Grundstück entfallenden Vermögenssteuer herangezogen werden. Der die Steuerschuld für das Grundstück übersteigende Teil der Mietzinsforderung für das Grundstück sei daher an den Kläger herauszugeben.

3. Deliktsrecht

[6] Urteil vom 21. Januar 2016:²⁹ Zur Frage, ob eine Fernsehsendung, die unter Verwendung des Begriffs „menschlicher Zoo“ eine diskriminierende Behandlung gegenüber einer Volksgruppe aufzeigt, eine Ehrverletzung gegenüber Angehörigen dieser Volksgruppe darstellt.

Als erster Teil einer Sendereihe der NHK zur Geschichte Japans von der Meiji-Zeit bis in die 1950er Jahre wurde eine Sendung ausgestrahlt, die sich mit der Herrschaft Japans über Taiwan beschäftigte. Dabei wurde gezeigt, dass Japan bei der Japanisch-Britischen Ausstellung 1910 in London unter anderem seine Erfolge bei der Kolonisierung Taiwans präsentierte und dabei auch das indigene Volk der Paiwan und ihre Lebensweise zur Schau stellte. In diesem Zusammenhang wurde in der Sendung erklärt, dass Japan hierbei Völkerschauen zum Vorbild nahm, wie sie zur damaligen Zeit in England und Frankreich häufig stattfanden. Diese Völkerschauen wurden in der Sendung als „menschliche Zoos“ bezeichnet. In dem Film zu Wort kam auch die Tochter eines Angehörigen des Volkes der Paiwan, der Teil der Schau bei der Japanisch-Britischen Ausstellung in London war. Diese klagte gegen die NHK auf Schadensersatz wegen Ehrverletzung. Durch die Bezeichnung der Schau der Paiwan als „menschlichen Zoo“ werde impliziert, dass der Vater der Klägerin bei der Japanisch-Britischen Ausstellung wie ein Tier behandelt worden sei, somit werde die Klägerin als dessen Tochter selbst als Tier diffamiert.

Der OGH wies die Klage ab. Die Fernsehsendung werde von durchschnittlichen Zuschauern allgemein so verstanden, dass sie eine diskriminierende Behandlung aufzeige, nämlich dass Japan mit dem Ziel, die Erfolge seiner Herrschaft in Taiwan zu zeigen, als „menschliche Zoos“ bezeich-

28 *Kokuzei chōshū-hō*, Gesetz Nr. 147/1959

29 Hanrei Jihō 2305 (2016) 13 = Hanrei Taimuzu 1422 (2016) 68.

nete Schauen imitierte, die der Propaganda der Zivilisation der Kolonialbevölkerung durch den Westen dienten, und zu diesem Zweck Angehörige des Volkes der Paiwan, darunter den Vater der Klägerin, zur Japanisch-Britischen Ausstellung mitgenommen und dort ihre Lebensweise zur Schau gestellt habe. Es sei kaum denkbar, dass durchschnittliche Zuseher dies so verstünden, dass der Vater der Klägerin wie ein Tier im Zoo zu behandeln sei und dass auch die Klägerin so zu behandeln sei. Daher sei es durch die Fernsehendung zu keiner Herabsetzung des gesellschaftlichen Ansehens der Klägerin gekommen und somit auch zu keiner Verletzung der Ehre der Klägerin.

Indem der OGH als Beurteilungsmaßstab dafür, ob durch den Inhalt der Fernsehendung das gesellschaftliche Ansehen einer Person herabgesetzt und damit die Ehre verletzt wurde, das Verständnis durchschnittlicher Zuseher, deren gewöhnliche Aufmerksamkeit sowie die Art und Weise, wie sie die Sendung sahen, heranzieht, schließt er an seine frühere Rechtsprechung zu Ehrverletzungen durch Zeitungsartikel³⁰ sowie durch Fernsehendungen³¹ an.

[7] Urteil vom 18. Oktober 2016:³² Die Ablehnung eines Auskunftersuchens nach Art. 23-2 Abs. 2 Anwaltsgesetz³³ stellt keinen Eingriff in die rechtlich geschützten Interessen der ersuchenden Anwaltsvereinigung und damit keine unerlaubte Handlung gegen diese Anwaltsvereinigung dar.

Ein Anwalt beantragte im Zuge eines Zwangsvollstreckungsverfahrens, das er für seinen Mandanten gegen einen Dritten führte, bei seiner Anwaltsvereinigung, dass diese eine Anfrage an die Beklagte, die nunmehrige Japanische Post AG, richtet mit dem Ersuchen um Bekanntgabe einer allfälligen neuen Adresse des Dritten. Die Beklagte lehnte die Beantwortung des Auskunftersuchens ab. Die Anwaltsvereinigung klagte daraufhin auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer rechtlich geschützten Interessen.

30 OGH, 20.7.1956, Minshū 10, 1059.

31 OGH, 16.10.2003, Minshū 57, 1075.

32 Hanrei Taimuzu 1431 (2017) 92 = Kin'yū Shōji Hanrei 1507 (2017) 14 = Kin'yū Hōmu Jijō 2059 (2017) 78.

33 *Bengoshi-hō*, Gesetz Nr. 205/1959. Art. 23-2 lautet

(1) Ein Anwalt kann bezüglich eines Mandats bei der Anwaltsvereinigung, der er angehört, beantragen, dass diese eine Anfrage an eine Behörde oder eine öffentliche oder private Körperschaft stellt und um Auskunft über erforderliche Informationen ersucht. Im Falle eines Antrags kann die betreffende Anwaltsvereinigung diesen ablehnen, wenn sie den Antrag als nicht angemessen ansieht.

(2) Eine Anwaltsvereinigung kann aufgrund eines in Abs. 1 bestimmten Antrags eine Anfrage an eine Behörde oder öffentliche oder private Körperschaft richten und um Auskunft über die erforderlichen Tatsachen ersuchen.

Der OGH lehnte den Anspruch der Anwaltsvereinigung ab. Das Auskunftersuchen nach Art. 23-2 sei eingeführt worden, um die Nachforschung von Tatsachen zu erleichtern, die ein Anwalt für die Erledigung seines Mandats benötige. Behörden sowie öffentliche oder private Körperschaften seien, sofern kein gerechtfertigter Grund vorliege, zur Auskunft verpflichtet. Da somit ein derartiges Auskunftersuchen die Interessen der Behörde oder Körperschaft in hohem Maße zu berühren geeignet sei, sei zur angemessenen Durchführung von Auskunftersuchen dieses Recht den Anwaltsvereinigungen eingeräumt worden, die in Hinblick auf den genannten Zweck des Auskunftersuchens die einzelnen Anträge der Anwälte auf ihre Angemessenheit zu beurteilen hätten. Der Grund für die Befugnis der Anwaltsvereinigungen zu Auskunftersuchen nach Art. 23-2 liege daher nur darin, eine angemessene Durchführung von Auskunftersuchen zu gewährleisten. Die Anwaltsvereinigungen hätten jedoch kein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass ihnen auf ihr Ersuchen hin Auskunft erteilt werde. Die Ablehnung einer Auskunftserteilung verletze daher kein rechtlich geschütztes Interesse der Anwaltsvereinigung und stelle daher keine unerlaubte Handlung dar.

[8] Urteil vom 1. März 2016:³⁴ Dem im selben Haushalt lebenden Ehegatten eines geistig Behinderten kommt nicht automatisch die Aufsichtspflicht nach Art. 714 Abs. 1 ZG zu. Die Bestimmung ist jedoch analog anzuwenden, wenn besondere Umstände vorliegen, die auf eine Übernahme der Aufsichtspflicht schließen lassen, etwa bei tatsächlicher Beaufsichtigung aufgrund des alltäglichen Zusammenlebens und der familiären Beziehung.

Ein 91-jähriger dementer Mann war, als ihn seine Familie einen Moment aus den Augen gelassen hatte, aus dem Haus gelaufen und hatte am Bahnhof angelangt die Gleise betreten. Dort wurde er von einem Zug erfasst und verstarb. Die Bahngesellschaft JR Tōkai klagte die Ehefrau und Kinder auf Schadensersatz und machte eine Verletzung der Aufsichtspflicht nach Art. 714 ZG geltend.

Der OGH verneinte zunächst eine Haftung der Ehefrau als gesetzlich Aufsichtspflichtige, wie sie die Vorinstanz aufgrund ihrer Eigenschaft als „sorgende Person“ (*hogo-sha*) im Sinne des Gesetzes betreffend die geistige Gesundheit und die Fürsorge für geistig Behinderte³⁵ sowie aufgrund der Pflicht zum Zusammenwohnen, Zusammenwirken und zur gegenseitigen Unterstützung nach Art. 752 ZG angenommen hatte. Die im Gesetz betref-

34 Minshū 70, 681 = Hanrei Jihō 2299 (2016) 32 = Hanrei Taimuzu 1425 (2016) 126.

35 *Seishin hoken oyobi seishin shōgai-sha fukushi ni kansuru hōritsu*, Gesetz Nr. 123/1950.

fend die geistige Gesundheit und die Fürsorge für geistig Behinderte geregelte Pflicht zu verhindern, dass der geistig Behinderte sich oder andere verletze, sei im Jahr 1999 abgeschafft worden. Der Vormund sei zwar verpflichtet, bei der Vornahme von Rechtsgeschäften die persönlichen Umstände des Mündels zu berücksichtigen. Dies schließe aber nicht die Pflicht, das Mündel tatsächlich zu pflegen oder sein Verhalten zu beaufsichtigen, mit ein. Die Pflicht zum Zusammenwohnen, Zusammenwirken und zur gegenseitigen Unterstützung des Art. 752 ZG hingegen obliege nur einem Ehepartner gegenüber dem anderen. Die Ehefrau sei daher nicht i.S.d. Art. 714 ZG gesetzlich zur Aufsicht verpflichtet.

Jedoch sei auch dann, wenn es keinen gesetzlich Aufsichtspflichtigen gebe, eine Haftung nach Art. 714 ZG anzuerkennen, wenn besondere Umstände vorlägen, aufgrund derer angenommen werden könne, dass jemand die Aufsichtspflicht in Bezug auf den Deliktsunfähigen übernommen habe, und diese Person aus Gerechtigkeitsgründen einem gesetzlich Aufsichtspflichtigen gleichzuhalten sei. Als Beispiel für derartige „besondere Umstände“ wurde angeführt, dass die betreffende Person unter Berücksichtigung der familiären Beziehung zum Deliktsunfähigen und des Kontaktes zu ihm im Alltagsleben tatsächlich die Aufsicht über den Deliktsunfähigen führe, um Schädigungen Dritter zu vermeiden, und dies eine rein faktische Aufsicht übersteige. Auf derartige Personen sei Art. 714 Abs. 1 ZG analog anzuwenden. Dabei seien verschiedenste Umstände, wie die Lebensumstände sowie der körperliche und seelische Zustand der Person, ob eine verwandtschaftliche Beziehung zum geistig Behinderten bestehe und wie eng diese sei, ob sie mit diesem zusammenlebe, sowie der Grad des Kontakts im Alltagsleben, in umfassender Weise zu berücksichtigen. Ferner sei zu beurteilen, ob es unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit, etwa in Bezug auf die Möglichkeit und Einfachheit der Beaufsichtigung, objektiv angemessen sei, dieser Person die Haftung für das Verhalten des geistig Behinderten aufzuerlegen. Im Ergebnis verneinte der OGH jedoch im vorliegenden Fall auch eine analoge Anwendung von Art. 714 ZG: Es sei der Ehefrau und den Kindern tatsächlich nicht möglich gewesen, den Ehemann bzw. Vater zu beaufsichtigen, und es lägen auch keine besonderen Umstände vor, aufgrund derer von einer Übernahme der Aufsichtspflicht auszugehen sei.

Die Entscheidung wurde in Japan viel diskutiert und auch heftig kritisiert, insbesondere da die Voraussetzungen der analogen Anwendung von Art. 714 ZG unklar seien und eine Ausweitung der Haftung pflegender Personen durch die analoge Anwendung rechtspolitisch nicht wünschenswert sei.³⁶

36 Vgl. S. YONEMURA, *Hōritsu handan no „sahō” to hōritsu-ka no yakuwari – Ninchi-shō tetsudō jiko no saikō-sai hanketsu ni yosete* [Die „Manieren“ bei der rechtlichen Beurteilung und die Rolle der Juristen – Zur OGH-Entscheidung im Fall des Zugs-

III. HANDELSRECHT

[9] Urteil vom 4. März 2016.³⁷ Eine Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Hauptversammlung, mit dem ein Antrag abgelehnt wurde, ist unzulässig.

Mit Beschluss der Hauptversammlung wurde ein Antrag auf Entlassung zweier Verwaltungsräte einer Aktiengesellschaft abgelehnt. Die beiden Verwaltungsräte fochten den Beschluss wegen Verfahrensmängeln bei der Einberufung der Hauptversammlung an.

Nach dem OGH dient die Klage zur Anfechtung von Hauptversammlungsbeschlüssen vor allem der raschen Klärung der Rechtsverhältnisse, da sie innerhalb von drei Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung eingebracht werden müsse (Art. 831 Gesellschaftsgesetz [GesG]³⁸). Ferner liege den Regelungen zur Anfechtungsklage in Art. 834 bis 839 GesG³⁹ der Gedanke zugrunde, dass durch den Beschluss der Hauptversammlung ein neues Rechtsverhältnis geschaffen werde. Werde durch den Beschluss der Hauptversammlung jedoch nur ein Antrag abgelehnt, so entstehe daraus kein neues Rechtsverhältnis. Ebenso wenig werde durch die Anfechtung dieses Beschlusses ein neues Rechtsverhältnis geschaffen. Daher sei es unzulässig, einen Hauptversammlungsbeschluss, durch den ein Antrag abgelehnt worden sei, mittels Klage anzufechten. Dies gelte auch im Fall, dass der abgelehnte Antrag die Entlassung eines Verwaltungsrates betreffe.

Die Frage der Zulässigkeit einer Anfechtung von ablehnenden Beschlüssen, über die der OGH hier erstmals entschied,⁴⁰ ist insbesondere in Hinblick auf die Entlassung eines Verwaltungsrates von Bedeutung, da die Ablehnung der Entlassung durch die Hauptversammlung Voraussetzung für eine Klage auf Entlassung eines Verwaltungsrates nach Art. 847 Abs. 1 GesG ist.⁴¹ Die vorliegende Entscheidung hat jedoch darüber hinausgehend

unglück eines Demenzkranken], Hōritsu Jihō 88-5 (2016) 2; A. KUBOTA, *Saihan heisei 28-nen 3-gatsu tsuitachi – JR Tōkai jiken jōkoku-shin hanketsu ga nagekakeru waga-kuni no seido no mondai* [OGH v. 1.3.2016 – von der Entscheidung der Revisionsinstanz im JR Tōkai-Fall aufgeworfene Fragen in Hinblick auf die Regelungen unseres Landes], *Jurisuto* 1491 (2016) 62.

37 *Minshū* 70, 827 = *Hanrei Jihō* 2305 (2016) 140 = *Hanrei Taimuzu* 1425 (2016) 142.

38 *Kaisha-hō*, Gesetz Nr. 86/2005.

39 Diese regeln etwa, gegen wen die Klage einzubringen ist, gegen welche Personen ein stattgebendes Urteil Wirkung entfaltet, und welche Wirkung dem Urteil zukommt.

40 Vgl. M. TAKAHASHI, *Gian o hiketsu shita kabunushi sōkai ketsugi no torikeshi no uttae no tekihō-sei* [Rechtmäßigkeit einer Klage zur Anfechtung eines einen Antrag ablehnenden Hauptversammlungsbeschlusses], *Jurisuto* 1505 (2017) 110.

41 Der OGH maß dieser Tatsache allerdings keine besondere Bedeutung zu. Das ergänzende Votum von Richter Chiba führt dazu näher aus, dass dem ablehnenden

auch Bedeutung für andere ablehnende Beschlüsse der Hauptversammlung wie auch der Versammlung der Aktionäre einer Aktiengattung sowie der Gründungsversammlung.⁴²

[10] Urteil vom 22. Januar 2016:⁴³ Der Beschluss des Vorstands einer Fischereigenossenschaft ist nicht deshalb unwirksam, weil an der Beschlussfassung ein Vorstandsmitglied beteiligt war, das ein besonderes Interesse an dem gefassten Beschluss hat, sofern auch bei Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitglieds die nötige Mehrheit zur Fassung des Beschlusses vorhanden gewesen wäre.

Die beklagte Gemeinde hatte einer Fischereigenossenschaft ein Darlehn zum Wiederaufbau ihrer Anlagen nach einem Taifun gewährt. Dagegen klagte ein Einwohner der Gemeinde nach Art. 242-2 Abs. 1 Nr. 4 Gesetz über die kommunale Selbstverwaltung⁴⁴ auf Schadensersatz. Die Darlehensvergabe sei rechtswidrig, da dem Beschluss des Vorstandes der Fischereigenossenschaft über die Beantragung des Darlehns, der Voraussetzung für die Darlehensgewährung war, Vorstandsmitglieder beteiligt gewesen seien, die selbst durch den Taifun Schaden erlitten hätten. Nach der Satzung der Genossenschaft ebenso wie gemäß Art. 37 Abs. 2 Fischereigenossenschaftsgesetz⁴⁵ dürfe jedoch ein Vorstandsmitglied, das ein besonderes Interesse an dem zfassenden Beschluss habe, nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Der OGH sprach aus, dass der Ausschluss von Vorstandsmitgliedern, die ein besonderes Interesse an der Beschlussfassung haben, nach Art. 37 Abs. 2 Fischereigenossenschaftsgesetz der Sicherstellung der Ausgewogenheit von Vorstandsbeschlüssen sowie dem Schutz der Interessen der Fischereigenossenschaft diene. Werde jedoch durch die Teilnahme eines Vorstandsmitglieds mit einem derartigen besonderen Interesse der Ausgang der Abstimmung nicht beeinflusst, so verliere der Beschluss nicht seine Wirksamkeit.

Beschluss auch in diesem Zusammenhang keine selbständige rechtliche Wirkung zukomme, sondern er nur als Voraussetzung im Rahmen einer anderen rechtlichen Regelung Bedeutung habe. Wolle man diese ausschalten, so habe dies nicht durch Anfechtung des Beschlusses zu geschehen, sondern im Wege der Auslegung bei Anwendung der rechtlichen Regelung. Im vorliegenden Fall sei daher nicht der Hauptversammlungsbeschluss anzufechten, sondern im Rahmen der Klage auf Entlassung geltend zu machen, dass wegen der Verfahrensmängel bei der Hauptversammlung kein ablehnender Beschluss im Sinne der Voraussetzungen der Entlassungsklage vorliege. Vgl. auch TAKAHASHI (Fn. 40) 111.

42 TAKAHASHI (Fn. 40) 111.

43 Minshū 70, 84 = Hanrei Jihō 2297 (2016) 19 = Hanrei Taimuzu 1423 (2016) 112.

44 *Jihō chiji-hō*, Gesetz Nr. 67/1947.

45 *Suisan-gyō kyōdō kumiai-hō*, Gesetz Nr. 142/1948.

Der Beschluss sei daher auch bei Beteiligung eines Vorstandsmitglieds mit besonderem Interesse an der Beschlussfassung wirksam, sofern auch ohne dieses Vorstandsmitglied die erforderliche Mehrheit für den Beschluss vorhanden gewesen wäre. Der OGH führt damit seine 1979⁴⁶ zu einem leicht abweichenden Gesetzeswortlaut⁴⁷ entwickelte Linie fort.⁴⁸

[11] Urteil vom 4. März 2016:⁴⁹ Zur Frage, ob ein Unfall beim Aussteigen aus dem Fahrzeug eines Fahrdienstes im Sinne der Insassenunfallversicherung durch den Betrieb des Fahrzeugs verursacht wurde.

Die 83-jährige Mutter des Klägers, die an Osteoporose litt, nur 115 cm groß war und einen Rundrücken hatte, wurde vom Fahrdienst einer Seniorentagesstätte nach Hause gebracht. Da der Einstieg des Fahrzeugs sehr hoch war, stellte der Fahrer beim Aussteigen gewöhnlich eine Fußbank auf, mit Hilfe derer sie ausstieg. An diesem Tag stellte der Fahrer jedoch keine Fußbank auf, sondern half ihr beim Aussteigen, indem er sie an der Hand führte. Dabei zog sich die Mutter des Klägers eine Schenkelhalsfraktur zu. Der Kläger machte als Erbe den Anspruch der Mutter gegen die Schadensversicherungsgesellschaft, bei der das Fahrzeug des Fahrdienstes versichert war, auf Ersatz der durch bleibende Schäden entstandenen Kosten geltend. Der Versicherungsvertrag enthielt die Zusatzvereinbarung einer Insassenunfallversicherung, wonach im Fall, dass die Insassen durch einen durch den Betrieb des versicherten Kraftfahrzeugs verursachten Unfall am Körper verletzt werden und sich einer ambulanten Behandlung oder einem Krankenhausaufenthalt unterziehen, die Kosten der Behandlung bzw. des Krankenhausaufenthalts übernommen und, sofern die Insassen bleibende Schäden erleiden, die Kosten hierfür übernommen werden. Strittig war, ob die bleibenden Schäden der Mutter des Klägers durch den Betrieb des Fahrzeugs verursacht wurden.

Der OGH verneinte dies. Der Fahrer habe das Fahrzeug nicht an einem zum Aussteigen gefährlichen Ort abgestellt. Beim Aussteigen habe der Fahrer zwar gewöhnlich durch das Aufstellen einer Fußbank beim sicheren

46 OGH, 23.2.1979, Minshū 33, 125.

47 Vgl. etwa das damalige Handelsgesetz in Art. 239 Abs. 5 („kann das Beschlussrecht nicht ausüben“). In Art. 37 Abs. 2 Fischereigenossenschaftsgesetz heißt es dagegen „kann nicht an der Beschlussfassung teilnehmen“.

48 Vgl. A. YANAGI, *Tokubetsu no rigai kankei o yū suru riji ga kuwawatte saretā gyogyō kyōdō kumai no riji-kai no giketsu no kōryoku* [Wirksamkeit eines Vorstandbeschlusses einer Fischereigenossenschaft, an der ein Vorstandsmitglied mit einem besonderen Interesse an der Beschlussfassung beteiligt war], *Jurisuto* 1505 (2017) 112, 113.

49 Hanrei Taimuzu 1424 (2016) 115 = Kin'yū Shōji Hanrei 1498 (2016) 44.

Aussteigen geholfen, aber auch diesmal habe der Angestellte Hilfestellung geleistet und es seien allgemeine Maßnahmen ergriffen worden, damit sich die Gefährlichkeit des Fahrzeuges nicht realisiere. Daher sei die Mutter des Klägers beim Aussteigen weder gestolpert und gestürzt, noch habe sie sich den Fuß verstaucht oder habe ihre Hüfte einen außergewöhnlich starken Stoß erlitten. Man könne daher nicht sagen, dass sich die dem Betrieb des gegenständlichen Fahrzeuges an sich innewohnende Gefahr realisiert habe. Der OGH knüpft dabei bei der Auslegung des Begriffs eines „durch den Betrieb des versicherten Fahrzeuges verursachten Unfalls“ an die Auslegung des Begriffs „durch den Betrieb eines Kraftfahrzeuges“ in Art. 3 Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Schäden durch Kraftfahrzeuge⁵⁰ an.⁵¹

[12] Urteil vom 15. März 2016:⁵² Zur Frage der Verletzung von Aufklärungspflichten eines Wertpapierunternehmens bei einer Reihe von Geschäften, die unter anderem auch einen Treuhandvertrag umfassen, der ein strukturiertes Finanzprodukt des Wertpapierunternehmens zum Gegenstand hat.

Die Klägerin, ein börsennotiertes Unternehmen, das Darlehen an Privatpersonen vergab sowie auch internationale Finanzgeschäfte tätigte, bzw. deren Insolvenzverwalter verklagte ein ausländisches Wertpapierunternehmen (Erstbeklagte) und deren japanische Tochtergesellschaft (Zweitbeklagte) auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Aufklärungspflichten im Rahmen eines Geschäftes, das ein strukturiertes Finanzprodukt umfasste und das aufgrund des Lehman-Schocks widerrufen wurde. Dabei waren die Vertragsbedingungen ausschließlich auf Englisch verfasst und wurden erst, nachdem die Klägerin Verhandlungen mit einer Treuhandbank begonnen hatte und der Termin für die interne Prüfung verstrichen war, ausgehändigt.

Der OGH verneinte eine Verletzung der Aufklärungspflicht. Wenngleich die konkrete Struktur des strukturierten Finanzprodukts sicherlich nicht einfach sei, habe die Zweitbeklagte dessen Grundstruktur erklärt und über das Risiko des Verlusts des Kapitals – im schlimmsten Fall des Verlusts des gesamten Kapitals in Höhe von 30 Milliarden Yen – sowie über das Risiko einer Rückzahlung vor dem Termin aufgeklärt. Man könne ferner nicht davon ausgehen, dass diese Erklärungen für die Klägerin schwer verständlich gewesen seien, die Darlehen an Privatpersonen vergebe sowie in Un-

50 *Jidō-sha songai baishō hoshō-hō*, Gesetz Nr. 97/1955.

51 K. ISHIDA, *Kōsha-ji no jushō to tōjō-sha shōgai tokuyaku ni okeru unkō kiin-sei no umu* [Verletzung beim Aussteigen und das Vorliegen einer Verursachung durch den Betrieb im Sinne der Insassenunfallversicherung], *Jurisuto* 1505 (2017) 126, 127

52 Hanrei Jihō 2302 (2016) 32 = Hanrei Taimuzu 1424 (2016) 103 = Kin'yū Shōji Hanrei 1495 (2016) 8.

ternehmen investiere, an der Börse in Tōkyō und London notiert sei, internationale Finanztransaktionen ausführe und überdies die von der Zweitbeklagten erhaltenen Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer und einem Anwalt habe prüfen lassen. Mangels eines Verstoßes gegen ihre Aufklärungspflichten hafteten die Beklagten weder aus Delikt noch wegen Nichterfüllung einer Schuld.

IV. ARBEITSRECHT

[13] Urteil vom 8. Juli 2016:⁵³ Zur Frage, ob ein Verkehrsunfall, den ein Arbeitnehmer auf dem Weg von einer Firmenfeier zurück zur Arbeitsstätte erleidet, einen Arbeitsunfall nach Artt. 1, 12-8 Abs. 2 Arbeiterunfallversicherungsgesetz (AUVG)⁵⁴ darstellt.

Der Ehemann der Klägerin hatte die Arbeit an Unterlagen, die am nächsten Tag abzugeben waren, kurzfristig unterbrochen, um an einer Willkommens- und Abschiedsfeier für die chinesischen Praktikanten der Abteilung teilzunehmen. Nach der Feier fuhr er mit einem Firmenwagen zurück zu seinem Arbeitsplatz, um seine Arbeit fortzusetzen, und brachte dabei auch die chinesischen Praktikanten zurück zu ihrer Wohnung. Auf dem Weg erlitt er einen Unfall, aufgrund dessen er verstarb.

Der OGH hatte zu prüfen, ob es sich bei dem Unfall um einen Arbeitsunfall im Sinne des AUVG handelt und dabei insbesondere, ob die Voraussetzung, dass der Arbeitnehmer bei Eintritt des Unfalls unter der Weisungsgewalt des Arbeitgebers stand, erfüllt war. Dass der Mann der Klägerin seine Arbeit unterbrochen, an der Feier teilgenommen und danach zu seinem Arbeitsplatz zurückgekehrt sei, liege daran, dass zwar einerseits der Abteilungsleiter ihn nachdrücklich darum gebeten habe, obwohl er mit Hinweis auf die Abgabefrist am nächsten Tag zunächst abgelehnt habe, andererseits aber keine Maßnahmen getroffen worden seien, die Abgabefrist zu verlängern, sondern vielmehr der Abteilungsleiter angeboten habe, nach der Feier die Unterlagen gemeinsam fertigzustellen. Der Mann der Klägerin habe daher aufgrund des Wunsches des Abteilungsleiters nicht anders können, als an der Feier teilzunehmen, so dass die Rückkehr an den Arbeitsplatz nach der Feier unvermeidlich geworden sei. Dies sei vom Mann der Klägerin im Rahmen seiner Arbeitstätigkeit gefordert worden. Durch die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den chinesischen Praktikanten und den Angestellten sollten die Beziehungen zwischen dem Un-

53 Rōdō Hanrei 1145 (2017) 6 = Hanrei Taimuzu 1432 (2017) 58 = Rōdō Keizai Hanrei Sokuhō 2290 (2016) 3.

54 *Rōdō-sha saigai hoshō hoken-hō*, Gesetz Nr. 50/1947.

ternehmen, dessen Muttergesellschaft sowie der chinesischen Tochtergesellschaft gestärkt werden. Die Feier sei daher eng mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens verbunden gewesen. Dass der Mann der Klägerin anstelle des Abteilungsleiters die Praktikanten nach Hause gefahren habe, liege angesichts dessen, dass dies keine große Abweichung vom Weg von der Feier zurück zur Arbeitsstätte darstelle, im Rahmen der von dem Unternehmen geforderten Handlungen. Aufgrund all dieser Faktoren müsse man trotz der Tatsache, dass die Feier außerhalb des Firmengeländes stattgefunden habe, dabei alkoholische Getränke angeboten worden seien und keine ausdrückliche Anweisung des Abteilungsleiters vorgelegen habe, die Praktikanten nach Hause zu bringen, davon ausgehen, dass der Mann der Klägerin beim Unfall unter der Weisungsgewalt des Unternehmens gestanden sei. Ferner sei eine adäquate Kausalität des Autofahrens für den Tod des Mannes der Klägerin durch den Unfall zu bejahen. Es liege daher ein Arbeitsunfall vor.

Der auch von der Öffentlichkeit mit Aufmerksamkeit verfolgte Fall ist insofern besonders, als es nicht lediglich um einen Unfall bei oder nach einer Firmenfeier ging, sondern um einen Unfall auf dem Rückweg zum Arbeitsplatz nach der Teilnahme an einer Feier, für die die Arbeit unterbrochen worden war. Dabei sah der OGH, anders als die Vorinstanzen, die das Vorliegen eines Arbeitsunfalls verneint hatten, das Unterbrechen der Arbeit und die Teilnahme an der Feier sowie die Rückkehr zum Arbeitsplatz nach der Feier als zusammenhängende, vom Arbeitgeber geforderte Tätigkeiten an.⁵⁵

[14] Urteil vom 19. Februar 2016:⁵⁶ Ob eine Zustimmung des Arbeitnehmers zur Änderung der den Lohn oder die Abfindung betreffenden Arbeitsbedingungen vorliegt, ist nicht allein aufgrund eines Verhalten des Arbeitnehmers, mit dem er die Änderung annimmt, zu beurteilen, sondern auch aufgrund des Vorliegens objektiv sachgerechter Gründe dafür, dass angenommen werden kann, dass das Verhalten des Arbeitnehmers auf dessen freien Willen beruht.

Die Kläger, leitende Angestellte einer Genossenschaftsbank, hatten in Hinblick auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen anlässlich der Fusion mit dem beklagten Unternehmen eine Einwilligungserklärung unterschrieben und gesiegelt. Die Änderung betraf die Bemessungsgrundlage für die Ab-

55 T. UEDA, *Kaisha no kansō-gei kai sankā-go no kōtsū jiko ni yoru shibō to gyōmu suikō-sei, gyōmu ki'in-sei* [Tod durch einen Unfall nach Teilnahme an einer Willkommens- und Abschiedsfeier des Unternehmens und die Arbeitstätigkeit als Anlass und Ursache], *Jurisuto* 1505 (2017) 228, 229.

56 *Minshū* 70, 123 = *Rōdō Hanrei* 1136 (2016) 6 = *Hanrei Jihō* 2313 (2017) 119.

findung. Nach der neuen Regelung sollte die Abfindung nur mehr die Hälfte betragen, wobei davon ferner die Leistungen aus der staatlichen Rentenversicherung sowie aus der betrieblichen Altersvorsorge abgezogen wurden, so dass die Abfindung bei freiwilligem Ausscheiden des Arbeitnehmers mit hoher Wahrscheinlichkeit null Yen betragen würde. Die Kläger wurden nicht über die hohe Wahrscheinlichkeit aufgeklärt, mit der es zu einem Ausbleiben der Abfindung kommen würde. Jedoch wurde ihnen mitgeteilt, dass ohne ihre Zustimmung die Fusion nicht erfolgen könne, die zur Abwendung der Insolvenz der Genossenschaftsbank erfolgen sollte.

Der OGH hob die Entscheidung der Vorinstanz auf, die von der Wirksamkeit der Zustimmung der Kläger ausgegangen war, da diese die Änderung der Arbeitsbedingungen verstanden und unterschrieben sowie gesiegelt hätten, und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Der OGH stellte dabei zunächst unter Verweis auf Artt. 8 und 9 Arbeitsvertragsgesetz⁵⁷ fest, dass Arbeitsbedingungen, die Teil des Arbeitsvertrages sind, durch Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geändert werden können, und zwar auch dann, wenn dadurch die in der Arbeitsordnung bestimmten Arbeitsbedingungen zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden, außer es ist für eine solche Vereinbarung eine Änderung der Arbeitsordnung erforderlich. Soweit die Änderung der Arbeitsbedingungen jedoch den Lohn oder die Abfindung betreffen, dürfe angesichts der Tatsache, dass Arbeitnehmer den Weisungen des Arbeitgebers unterlägen und nur begrenzte Möglichkeiten hätten, selbst die für die Entscheidung erforderlichen Informationen zu sammeln, ein Verhalten der Arbeitnehmer, wonach er in die Änderung einwillige, nicht sogleich als Zustimmung angesehen werden. Ob eine Zustimmung des Arbeitnehmers zur Änderung der den Lohn oder die Abfindung betreffenden Arbeitsbedingungen vorliege, sei daher nicht allein aufgrund des zustimmenden Verhaltens des Arbeitnehmers, sondern auch aufgrund des Vorliegens objektiv sachgerechter Gründe dafür zu beurteilen, dass unter Berücksichtigung der Nachteiligkeit der Änderung für den Arbeitnehmer, der Umstände, die zu dem Verhalten des Arbeitnehmers geführt hätten, und der diesem Verhalten vorausgegangenen Informationen gegenüber dem Arbeitnehmer angenommen werden könne, dass das Verhalten des Arbeitnehmers auf dessen freien Willen beruhe. Für die Entscheidung über die Zustimmung zur Änderung reiche die Aufklärung über die Erforderlichkeit der Änderung der Bemessungsgrundlage der früheren Regelung allein nicht aus, sondern sei auch eine Aufklärung über den genauen Inhalt und das konkrete Ausmaß der für die Kläger entstehen-

57 *Rōdō keiyaku-hō*, Gesetz Nr. 128/2007; der der vorliegenden Entscheidung zugrundeliegende Sachverhalt ereignete sich jedoch vor Inkrafttreten des Arbeitsvertragsgesetzes.

den Nachteile erforderlich, wie etwa dass die Wahrscheinlichkeit, dass die Abfindung null Yen betrage, sehr hoch sei oder dass die vorgeschlagene Änderung auch für die bereits vor der Fusion bei der Beklagten beschäftigten Arbeitnehmer äußerst unverhältnismäßig sei. Damit äußerte sich der OGH erstmals zu den konkreten Umständen, die bei der Beurteilung des Vorliegens einer Zustimmung des Arbeitnehmers zu nachteiligen Änderungen der Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind.⁵⁸

V. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[15] Urteil von 2. Juni 2016:⁵⁹ Zur Aktivlegitimation der Verwaltungsgesellschaft bei Erfüllung der Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft in Bezug auf eine Klage auf Rückzahlung der von einem ausländischen Staat in Yen emittierten Anleihen.

Die Republik Argentinien gab Staatsanleihen in Yen aus (sogenannte Samurai-Bonds), mit deren Verwaltung sie die klägerischen Banken beauftragte. In dem Verwaltungsvertrag war unter anderem eine Ermächtigungsklausel enthalten, wonach die Klägerinnen das Recht und die Pflicht hatten, die Erfüllung aus der Staatsanleihe für die Gläubiger der Anleihe entgegenzunehmen sowie alle gerichtlichen und außergerichtlichen Maßnahmen vorzunehmen, die zur Sicherung der Durchsetzung der Forderung erforderlich sein würden. Aufgrund des Leistungsverzugs der Beklagten brachten die verwaltenden Banken in eigenem Namen eine Klage auf Rückzahlung der Anleihe zugunsten der Gläubiger ein.

Der OGH sah unter Verweis auf seine frühere Rechtsprechung⁶⁰ für die Zulässigkeit der gewillkürten Prozessstandschaft als maßgeblich an, ob der eigentlich Prozessführungsberechtigte eine Prozessführungsbefugnis eingeräumt hat, keine Gefahr einer Verletzung des Grundsatzes der Vertretung durch einen Anwalt und des Verbots einer Treuhand zur Prozessführung besteht und ob eine sachgerechte Notwendigkeit für eine Prozessstandschaft gegeben ist. Die Einräumung einer Prozessführungsbefugnis bejahte er, da der die Ermächtigungsklausel enthaltenden Vertrag zwischen den Klägerinnen und dem beklagten Staat Argentinien einen Vertrag zu Gunsten Dritter, nämlich der Gläubiger, darstelle und die Gläubiger dem mit dem Kauf der

58 Vgl. auch T. ASANO, *Taishoku-kin shikyū kijun no fu-rieki henkō ni tai suru rōdōsha no dōi no umu ni tsuite no handan hōhō* [Beurteilung des Vorliegens einer Zustimmung des Arbeitnehmers zu nachteiligen Änderungen der Bemessungsgrundlage für die Abfindung], *Jurisuto* 1505 (2017) 230, 231.

59 *Minshū* 70, 1157 = *Hanrei Jihō* 2306 (2016) 64 = *Hanrei Taimuzu* 1428 (2016) 35.

60 OGH, 11.11.1970, *Minshū* 24, 1854.

Staatsanleihen zugestimmt hätten. Da die Emission gegenüber der Allgemeinheit erfolgt sei, könne von den Gläubigern selbst keine angemessene Ausübung ihrer Recht erwartet werden. Zwar sei bei Staatsanleihen anders als bei von Unternehmen emittierten Anleihen eine Verwaltung nicht vorgeschrieben, die Verwaltung im vorliegenden Fall sei jedoch der Verwaltung bei von Unternehmen emittierten Anleihen nachgebildet. Ferner oblägen den Klägerinnen, die außerdem der Bankenaufsicht unterständen, Treuepflichten aus dem Verwaltungsvertrag, so dass auch unter Berücksichtigung einer abstrakt gegebenen Möglichkeit einer Interessenkollision zwischen den Klägerinnen und den Gläubigern von den Klägerinnen eine angemessene Prozessführung zugunsten der Gläubiger zu erwarten sei. Daher bestünde keine Gefahr einer Umgehung des Grundsatzes der Vertretung durch einen Anwalt sowie des Verbots einer Treuhand zur Prozessführung, und die Notwendigkeit der Prozessstandschaft sei als sachgerecht anzuerkennen.

Der OGH führt damit seine Rechtsprechung zu den Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft fort, lockert diese jedoch insofern, als er eine stillschweigende Erklärung des materiell Berechtigten als ausreichend ansieht.

VI. INTERNATIONALES PRIVATRECHT

[16] Urteil vom 10. März 2016:⁶¹ Zur Frage, ob bei einer Schadensersatzklage wegen Ehrverletzung durch die Inhalte einer amerikanischen Webseite „besondere Umstände“ im Sinne des Art. 3-9 ZPG vorliegen, aufgrund derer durch die Verhandlung vor einem japanischen Gericht sowie die Urteilsfällung durch ein japanisches Gericht die Fairness zwischen den Parteien verletzt oder eine angemessene und rasche Durchführung der Verhandlung verhindert wird.

Die Beklagte, ein US-amerikanisches Unternehmen, das Kasinos betreibt und eine Glücksspiellizenz für Nevada besitzt, hatte auf ihrer Webseite einen Artikel veröffentlicht, wonach die Kläger, ein japanisches Unternehmen, das Pachinko-Glückspielautomaten vertreibt, und dessen Vorsitzender des Verwaltungsrates, unter anderem durch Bestechung philippinischer Regierungsbeamter gegen den *Foreign Corrupt Practices Act*, ein US-Bundesgesetz, verstoßen hätten. Die Kläger brachten in Japan Klage auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wegen Verletzung ihrer Ehre und ihres Rufs durch die Veröffentlichung auf der Webseite gegen die Beklagte ein.

61 Minshū 70, 846 = Hanrei Jihō 2297 (2016) 40 = Hanrei Taimuzu 1424 (2016) 110.

Der OGH hatte sich insbesondere mit zwei Frage zu beschäftigen. Dies war zunächst die internationale Zuständigkeit nach Art. 3-3 Nr. 8 ZPG⁶². Der OGH bejahte die Zuständigkeit japanischer Gerichte, da der Erfolg (die Verletzung der Ehre und des Rufs) der schädigenden Handlung (der Veröffentlichung auf der Webseite) in Japan eingetreten sei.⁶³

Die zweite Frage war, ob die Anhängigkeit von mehreren Verfahren zwischen den Klägern und der Beklagten vor einem Gericht des Bundesstaates Nevada, in denen es unter anderem um die zwingende Rückgabe von Aktien der Beklagten ging,⁶⁴ einen besonderen Umstand im Sinne des Art. 3-9 ZPG⁶⁵ darstelle. Der OGH bejahte dies. Im vorliegenden Verfahren gehe es um eine mit den im Zeitpunkt der Klageeinbringung bereits in Amerika anhängigen Verfahren zusammenhängende Streitigkeit. Hinsichtlich der Sachverhalts- und Rechtsfragen bestünden viele Überschneidungen zwischen den Verfahren, wobei angesichts des Fortschritts der amerikanischen Verfahren davon auszugehen sei, dass sich die Beweismittel für das vorliegende Verfahren überwiegend in den USA befänden. Die Parteien selbst seien davon ausgegangen, dass Streitigkeiten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Beklagten in den USA verhandelt und vor Gericht gebracht wür-

62 Nach Art. 3-3 Nr. 8 ZG kann eine Klage wegen unerlaubter Handlung vor einem japanischen Gericht eingebracht werden, wenn der Ort, an dem die unerlaubte Handlung stattgefunden hat, in Japan liegt, außer in Fällen, in denen der Erfolg einer im Ausland eingetretenen schädigenden Handlung in Japan eintritt und der Erfolgseintritt in Japan gewöhnlich nicht vorhersehbar ist.

63 Der OGH sah somit den Ort, an dem sich die Rechtsgüter der Geschädigten befinden, als Ort des Erfolgseintritts an, vgl. N. TAKASUGI, *Intānetto-jō no meiyō kison no kokusai saiban kankatsu to „tokubetsu no jijō“ (Minso-hō 3-jō no 9) ni okeru gaikoku soshō no kōryō* [Die internationale Zuständigkeit bei Ehrverletzungen im Internet und die Berücksichtigung ausländischer Verfahren als „besondere Umstände“ (Art. 3-9 ZPG)], *Jurisuto* 1505 (2017) 313, 314.

64 Nach der Satzung des Beklagten sind die von einem Aktionär gehaltenen Aktien zwingend an die Gesellschaft zurückzugeben, wenn der Vorstand feststellt, dass der Aktionär ungeeignet ist, weil er das Bestehen der Glücksspiellizenz bedroht. (Nach dem Recht des Bundesstaates Nevada kann die Glücksspiellizenz entzogen werden, wenn die Kontrollbehörde feststellt, dass der Erwerber der Lizenz ungeeignet ist, etwa weil mit ihm in Zusammenhang stehende Personen an einer Straftat beteiligt waren.)

65 Nach Art. 3-9 ZPG kann auch bei Zuständigkeit der japanischen Gerichte das Gericht die Klage ganz oder teilweise abweisen, wenn „unter Berücksichtigung der Art des Falles, der Höhe der Belastung des Beklagten durch Einlassung auf das Verfahren, des Ortes, an dem sich die Beweismittel befinden, sowie anderer Umstände besondere Umstände vorliegen, aufgrund derer durch die Verhandlung vor einem japanischen Gericht sowie die Urteilsfällung durch ein solches die Fairness zwischen den Parteien verletzt oder eine angemessene und rasche Durchführung der Verhandlung verhindert wird“.

den.⁶⁶ Die Kläger hätten sich nicht nur auf das Verfahren in den USA eingelassen, sondern dort sogar selbst Gegenklage erhoben. Die Einbringung einer Klage bezüglich des gegenständlichen Schadensersatzanspruchs in den USA stelle daher für die Kläger keine übermäßige Belastung dar, während es jedoch aufgrund der Tatsache, dass sich die Beweismittel vorwiegend in den USA befänden, die Beweisaufnahme vor einem japanischen Gericht eine übermäßige Belastung für die Beklagte darstelle.

Der OGH wendete damit Art. 3-9 ZPG erstmals seit dessen Einführung im Jahr 2011 an. Der für das Vorliegen „besonderer Umstände“ herangezogene Beurteilungsmaßstab stützt sich auf den von der Rechtsprechung vor Einführung des Art. 3-9 ZPG entwickelten Maßstab.⁶⁷ Da die bei der Beurteilung des Vorliegens besonderer Umstände zu berücksichtigenden Umstände bereits seit den Beratungen zum Erlass der ZPG-Reform 2011 strittig waren, kommt der vorliegenden Entscheidung für Praxis und Lehre große Bedeutung zu.⁶⁸

VII. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

| Datum | Senat | Gegenstand der Entscheidung | Nr. |
|------------|-------|--|-----|
| 19.11.2015 | I | Die Verjährung des Ausgleichsanspruchs zwischen Mitbürgen wird im Fall der Unterbrechung der Verjährung des Ausgleichsanspruchs des Bürgen gegen den Hauptschuldner nicht unterbrochen. | 4 |
| 12.1.2016 | III | Zur Frage, ob ein beachtlicher Irrtum vorliegt, wenn sich bei einem Bürgschaftsvertrag zwischen einer Kreditbürgschaftsgesellschaft und einer Bank nachträglich herausstellt, dass der Hauptschuldner Mitglied der organisierten Kriminalität ist. | 1 |
| 21.1.2016 | I | Zur Frage, ob eine Fernsehsendung, die unter Verwendung des Begriffs „menschlicher Zoo“ eine diskriminierende Behandlung gegenüber einer Volksgruppe aufzeigt, eine Ehrverletzung gegenüber Angehörigen dieser Volksgruppe darstellt. | 6 |

⁶⁶ In den Verträgen zwischen den Parteien war die Zuständigkeit der Gerichte des Bundesstaates Nevada und das Recht des Bundesstaates Nevada als anwendbares Recht bestimmt.

⁶⁷ Vgl. OGH, 11.11.1997, Minshū 51, 4055, wo ebenfalls auf das Vorliegen „spezieller Umstände“ abgestellt wurde.

⁶⁸ M. MURAKAMI, *Beikoku hōjin ga webusaito ni keisai shita kiji ni yoru meiyō kison ni motozuku songai baishō seikyū soshō to Minso-hō 3-jō no 9 no „tokubetsu no jijō“* [Klage auf Schadensersatz wegen Ehrverletzung durch einen Artikel auf der Website einer amerikanischen Gesellschaft und die „besonderen Umstände“ des Art. 3-9 ZPG], *Jurisuto* 1505 (2017) 146.

- 22.1.2016 II Der Beschluss des Vorstands einer Fischereigenossenschaft ist 10
nicht deshalb unwirksam, weil an der Beschlussfassung ein
Vorstandsmitglied beteiligt war, das ein besonderes Interesse
an dem gefassten Beschluss hat, sofern auch bei Ausschluss
des betreffenden Vorstandmitglieds die nötige Mehrheit zur
Fassung des Beschlusses vorhanden gewesen wäre.
- 19.2.2016 II Ob eine Zustimmung des Arbeitnehmers zur Änderung der den 14
Lohn oder die Abfindung betreffenden Arbeitsbedingungen
vorliegt, ist nicht allein aufgrund des Verhalten eines Arbeit-
nehmers, wonach er die Änderung annimmt, sondern auch auf-
grund des Vorliegens objektiv sachgerechter Gründe dafür,
dass angenommen werden kann, dass das Verhalten des
Arbeitnehmers auf dessen freien Willen beruht, zu beurteilen.
- 1.3.2016 III Dem im selben Haushalt lebenden Ehegatten eines geistig 8
Behinderten kommt nicht automatisch die Aufsichtspflicht
nach Art. 714 Abs. 1 ZG zu. Die Bestimmung ist jedoch analog
anzuwenden, wenn besondere Umstände vorliegen, die auf
eine Übernahme der Aufsichtspflicht schließen lassen, etwa
bei tatsächlicher Beaufsichtigung aufgrund des alltäglichen
Zusammenlebens und der familiären Beziehung.
- 4.3.2016 II Eine Klage auf Anfechtung eines Beschlusses der Hauptver- 9
sammlung, mit dem ein Antrag abgelehnt wurde, ist
unzulässig.
- 4.3.2016 II Zur Frage, ob ein Unfall beim Aussteigen aus dem Fahrzeug 11
eines Fahrdienstes im Sinne der Insassenunfallversicherung
durch den Betrieb des Fahrzeugs verursacht wurde.
- 10.3.2016 I Zur Frage, ob bei einer Schadensersatzklage wegen Ehrver- 16
letzung durch die Inhalte einer amerikanischen Webseite „be-
sondere Umstände“ im Sinne des Art. 3-9 ZPG vorliegen, auf-
grund derer durch die Verhandlung vor einem japanischen Ge-
richt sowie die Urteilsfällung durch ein japanisches Gericht die
Fairness zwischen den Parteien verletzt oder eine angemessene
und rasche Durchführung der Verhandlung verhindert wird.
- 15.3.2016 III Zur Frage der Verletzung von Aufklärungspflichten eines 12
Wertpapierunternehmens bei einer Reihe von Geschäften, die
unter anderem auch einen Treuhandvertrag umfassen, der ein
strukturiertes Finanzprodukt des Wertpapierunternehmens zum
Gegenstand hat.
- 29.3.2016 III Zur Rechtmäßigkeit der Pfändung einer Mietzinsforderung, 5
die sich unter anderem auf Treugut bezieht, zur Vollstreckung
der Vermögenssteuer in Bezug auf mehrere im Eigentum eines
Treuhanders stehende unbewegliche Sachen.

| | | | |
|------------|-----|---|----|
| 31.3.2016 | I | Erfolgt bei Vorliegen eines in Art. 30 Abs. 1 S. 1 BauGebHG bestimmten Grundes keine öffentliche Bekanntmachung nach Art. 30 Abs. 2 BauGebHG, so beginnt die Verjährung des Anspruchs auf Rückerstattung der Sicherheitsleistung mit Ablauf von zehn Jahren ab dem Eintritt des betreffenden Grundes. | 2 |
| 21.4.2016 | I | Dem Staat obliegt gegenüber einem im Gefängnis untergebrachten Untersuchungshäftling keine auf Treu und Glauben beruhende Pflicht, für die Sicherheit der Person zu sorgen, deren Nichterfüllung zu einem Schadensersatzanspruch führt. | 3 |
| 2.6.2016 | I | Zur Aktivlegitimation der Verwaltungsgesellschaft bei Erfüllung der Voraussetzungen der gewillkürten Prozessstandschaft in Bezug auf eine Klage auf Rückzahlung der von einem ausländischen Staat in Yen emittierten Anleihen. | 15 |
| 8.7.2016 | II | Zur Frage, ob ein Verkehrsunfall, den ein Arbeitnehmer auf dem Weg von einer Firmenfeier zurück zur Arbeitsstätte erleidet, einen Arbeitsunfall nach Art. 1, 12-8 Abs. 2 AUVG darstellt. | 13 |
| 18.10.2016 | III | Die Ablehnung eines Auskunftersuchens nach Art. 23-2 Abs. 2 Anwaltsgesetz stellt keinen Eingriff in die rechtlich geschützten Interessen der ersuchenden Anwaltsvereinigung und damit keine unerlaubte Handlung gegen diese Anwaltsvereinigung dar. | 7 |

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2015 bis Oktober 2016 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2015 (ZJapanR/J.Japan.L 43 (2017) 233 ff.) an.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of the Japanese Supreme Court in the area of private law covering the period of November 2015 to October 2016 and thus continuing from where the overview for the year 2015 (ZJapanR/J.Japan.L 43 (2017) 233 ff.) left off.

